

1.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 a), Nr. 25 b) und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Laubbäumen
 Die im Plan zeichnerisch dargestellten Laubbäume sind als Hochstamm in der Mindestqualität 3xv. mit Ballen, STU 12-14 (gemessen in 1 m Höhe), in einer unbefestigten Baumscheibe zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
 Für Anpflanzungen sind gebietsweise Baumarten entsprechend der Pflanzliste "Laubbäume" (siehe Hinweis 4.12) zu wählen.

Von der festgesetzten Lage der Bäume kann abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder verkehrlichen Gründen erforderlich ist, die Gesamtzahl eingehalten wird und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist durch Anpflanzungen von freiwachsenden Sträuchern und Heister ein geschlossener Gehölzsaum zu entwickeln. Die Laubgehölze sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichartig innerhalb einer Vegetationsperiode zu ersetzen.
 Es sind gebietsweise Gehölzarten entsprechend der Pflanzliste "Laubgehölze" (siehe Hinweis 4.12) zu wählen.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - TEIL B - KOMPENSATION
 Innerhalb der festgesetzten Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Kompensationsfläche) sind folgende Maßnahmen zu realisieren:
 Für die vorhandene Grünlandfläche (ca. 3.033 m² Weide) gelten folgende Vorgaben und Festsetzungen:
 - maximal 1,2-malige Mahd, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf - das Mahgut ist einer Verwertung zuzuführen, eine Mulchmahd ist nicht gestattet - der Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig

Innerhalb der Fläche sind mindestens fünf Obstbäume (Hochstämme, aus extra weitem Stand, Stammumfang mindestens 14-16, Stammhöhe bis zum ersten Ast mindestens 180 200 cm) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Für Anpflanzungen sind alte Sorten (z.B. Boskoop (grün und rot), Freiherr von Berlesch, Goldparmäne, Graue Herbstrenette, Kaiser Wilhelm) zu wählen.

Weiterhin ist ein mindestens 400 m² großer Tümpel (Grundwasserspeisest) mit Flachwasser- und Tiefwasserzonen anzulegen (im Verhältnis 2/3 zu 1/3). Das Gewässer ist in 3-5 jährigem Rhythmus zu pflegen (Gehölzweiche Teilentfernung, erneutes Aufstufeln). Die Pflegearbeiten müssen im Herbst stattfinden und sollten abschnittsweise jeweils auf der Hälfte der Gewässerfläche erfolgen.

1.7 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB) - Lärmschutz

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes

- LPB** **Lärmpegelbereich**
 In den Baugebieten sind Gebäude nur zulässig, wenn die Anforderungen an die Luftschalldämmung entsprechend der Tabelle 8 (Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen) i.V.m. der Tabelle 9 (Korrekturwerte für das erf. Schalldämmmaß) der gültigen DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" nach folgenden Maßgaben eingehalten werden (siehe Hinweis 4.9).
- LPB (IV)**
 In der Teilfläche LPB (IV) ist für die Außenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) der **Lärmpegelbereich IV** mit 70 dB (A) zur Bemessung der Anforderungen an die Luftschalldämmung gemäß DIN 4109:1989-11, heranzuziehen.
- LPB (III)**
 In der Teilfläche LPB (III) ist für die Außenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) der **Lärmpegelbereich III** mit 65 dB (A) zur Bemessung der Anforderungen an die Luftschalldämmung gemäß DIN 4109:1989-11, heranzuziehen.
- LPB (II)**
 In der Teilfläche LPB (II) ist für die Außenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) der **Lärmpegelbereich II** mit 60 dB (A) zur Bemessung der Anforderungen an die Luftschalldämmung gemäß DIN 4109:1989-11, heranzuziehen.

Für die Außenbauteile von Schlafräumen und Kinderzimmern wird der zur Bemessung der Anforderungen an die Luftschalldämmung heranzuziehende Lärmpegelbereich um 1 Stufe angehoben.

In den Erdgeschosszonen von Gebäuden im WA2 sind schutzbedürftige Räumlichkeiten, welche dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, nur zulässig, wenn sie in der der Bundesstraße B83 / B7 zugewandten Fassadenseiten über keine zu öffnenden Fenster verfügen.

- 1.8 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 sowie Abs. 7 BauGB)**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)**
 - Leitungsrecht zu Gunsten des Leitungsträgers**
 Das mit L gekennzeichnete Leitungsrecht ist zugunsten des Leitungsträgers festgesetzt. Es umfasst die vorhandenen Leitungsgrassen und ihre Schutzstreifen und dient dem Leitungsträger zur Verlegung und Unterhaltung seiner Leitungen im Erdreich.
 - Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Stadt Vellmar**
 Das mit GF gekennzeichnete Geh- und Fahrrecht ist zugunsten der Stadt Vellmar festgesetzt. Es dient der Zugänglichkeit zur Unterhaltung und Pflege des Hangbereiches entlang der Warburger Straße.
- 1.9 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**
- Flurgrenze**
 - Flurstücksgrenze**
 - Flurstücksnummer**
 - Bauverbotszone (s. Hinweis 4.17)**
 - Sichtfeld (s. Hinweis 4.18)**
 - Vermaßung in Metern**
 - Parzellengrenzen (Empfehlung)**
 - Gashochdruckleitung (s. Hinweis 4.15)**
- Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur nachrichtlich.

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- 2.1 Flächen für Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)**
 Mobilfunkanlagen werden gemäß § 23 (5) BauNVO in den allgemeinen Wohngebieten ausgeschlossen.
- 2.2 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
 Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.
- 2.3 Niederschlags- / Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)**
 2.3.1 Das Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen ist der Kanalisation zuzuführen.
 2.3.2 Das Niederschlags- / Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücken ist in die Kanalisation abzuführen, oder sofern die Beschaffenheit des Bodens nicht zulässig und wasserrechtliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, auf den privaten Grundstücken zu versickern, zur Gartenbewässerung aufzufangen oder als Brauchwasser zu verwenden.
 2.3.3 Der Einbau von unterirdischen oder in das Gebäude integrierten Zisternen ist zulässig.
 2.3.4 Anlagen zur Sammlung des Niederschlagswassers von Dachflächen werden nicht auf die Grundfläche angerechnet.
- 2.4 Minimierung der Versiegelung / Verwendung von Oberflächenmaterialien (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 Notwendige Erschließungsflächen, Stellplätze und Zufahrten und sonstige zu befestigende private Grundstücksflächen sind in wasserundurchlässigem Aufbau herzustellen oder bei der Verwendung anderer Materialien so anzulegen, dass sie in setzliche Grünflächen auf den Privatgrundstücken entwässern können.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 91 Hessische Bauordnung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- 3.1 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 Abs. 1 Pkt. 1 und 5 HBO)**
 3.1.1 Im allgemeinen Wohngebiet WA1 und WA2 sind nur flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis maximal 10° zulässig.
 3.1.2 Dächer mit einer Dachneigung < 10° sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen (Mindestaufbau von 5 cm durchwurzelungsfähigem Substrat). Ausgenommen hiervon sind die für technische Anlagen oder für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen erforderlichen Flächen.
 3.1.3 Dachgauben dürfen im Gesamten 50% der Traufhöhe nicht überschreiten. Gauen müssen zum Organg einen Abstand von mind. 1,00 m haben. Ihre Höhe darf die Hälfte der senkrecht gemessenen Dachhöhen nicht überschreiten.
 3.1.4 Die Dächer von Doppelhäusern sowie die Dächer von Reihenhäusern müssen untereinander die gleiche Dachform und Dachneigung aufweisen.

4.10 Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG)

Die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen der EnEV sowie des EEWärmeG sind zu beachten.

4.11 Heizölgeräten

Heizölgeräten sind gem. § 41 Hess. Wassergesetz (HWG) i. V. m. § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSt) dem Fachdienst (FD) Wasser- u. Bodenschutz beim Landkreis Kassel anzugeben.

4.12 Pflanzlisten

- Laubbäume (Hochstämme für Straßenraum)**
 Feldahorn (*Acer campestre*)
 Hainbuche (*Corpus betulus*)
 Spitzahorn (*Acer platanoides*)
 Winterlinde (*Tilia cordata*)
- Heister**
 Hainbuche (*Corpus betulus*)
 Vogelkirsche (*Prunus avium*)
 Hundrose (*Rosa canina*)
 Strauchrose (*Cornus sanguinea*)
 Hasel (*Corylus avellana*)
 Weißdorn (*Crataegus monogyna* u. *C. oxyacantha*)
- Eibe (*Taxus baccata*)
 Lorbeerkirsche (*Prunus laurocerasus*)
 Schliehe (*Prunus spinosa*)**

4.13 Schutz des Mutterbodens (gem. § 20 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

4. HINWEISE

- 4.1 Altlasten**
 Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, unverzüglich zu informieren.
- 4.2 Abweichung vom amtlichen Katasterplan**
 Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrung der Übersichtlichkeit sowie zur Gewährung der Lesbarkeit der Planurkunde auf die Darstellung der bestehenden, aber für den Rückbau vorgesehenen Bestandsgebäude verzichtet wurde (s. Kap. 4.12 der Begründung).
- 4.3 Artenschutz**
 Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 Abs. 5 BNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG). Es ist verboten, Bäume, welche außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.
 Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) ist daher, die Baufeldränder in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Darüber hinaus sind alle Gehölze zu jeder Zeit vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.
- 4.4 Bautechnische Nachweise**
 Die Umsetzung der festgesetzten Schallschutzmaßnahmen sind durch einen öffentlich-rechtlich bestellten Sachverständigen sicherzustellen. Ein Nachweis ist im Rahmen der Baueingabe vorzulegen.
- 4.5 Bodendenkmäler**
 Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gem. §§ 19 und 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzertbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. In zu erteilende Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäß § 20 DtschG aufzunehmen.
- 4.6 Bodenschutz**
 Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
- 4.7 Bombenabwurfgebiet**
 Lt. Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen vom 15.08.2017 hat die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder ergeben, dass sich der Geltungsbereich in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Abrubarbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Die allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen sind zu beachten.
- 4.8 DIN-Vorschriften**
 Die im Bebauungsplan genannten DIN-Vorschriften können im Rathaus der Stadt Vellmar, Baumt, Rathausplatz 1, 34246 Vellmar, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus der Stadt Vellmar voraussichtlich bis zum 30.06.2019 unter der Adresse Bruder-Grimm-Straße / Festplatz zu erreichen ist.
- 4.9 DIN 4109:198**

4.14 Stellplatzsetzung

Anzahl, Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze und Garagen richten sich nach der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Stellplatzsetzung der Stadt Vellmar.

4.15 Ver- und Entsorgung
 Mit Stellungnahme vom 30.08.2017 teilte die Deutsche Telekom AG mit, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungseine in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind. Hinsichtlich geplanter Baumaßnahmen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es wird darauf gebeten, sicherzustellen, dass durch die Bauplanungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Mit Stellungnahme vom 15.09.2017 teilte der Landkreis Kassel, Eigenbetrieb Abfallentsorgung mit, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen, wie in der Information „Sicherheitstechnische Anforderungen an Fahrzeuge, Wendeanlagen und Müllbehälterstandplätze für die Sammlung von Abfällen“ ausgeführt, zwingend zu beachten sind.
 Mit Stellungnahme vom 12.09.2017 teilte die EnergieNetz Mitte GmbH mit, dass sich im Geltungsbereich Niederspannungs- und Gasversorgungsleitungen befinden. Vor der Ausführung von Erdarbeiten, ist das RegioTeam mit Sitz in Hofheimsur, Telefon 05671-7667-0 zu kontaktieren, damit die genaue Lage der Kabel eingesehen bzw. örtlich gekennzeichnet werden kann. Bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten. Sämtliche Bauarbeiten im Bereich vorhandener Leitungen, insbesondere höhennmäßige Veränderungen des vorhandenen Geländes, sind mit der EnergieNetz Mitte GmbH abzustimmen.

4.16 Brand- und Katastrophenschutz

Mit Stellungnahme vom 15.09.2017 teilte der Landkreis Kassel, FB 38 Brand- und Katastrophenschutz mit, dass eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung (Grundsatz) gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 zu planen ist. (vgl. dazu Begründung Kap. 9)

4.17 Bauverbotszone

Entlang der Abfahrtsrampe der B 7 / B 83 ist gem. § 9 (1) FStRG zwischen Hochbauten und äußerstem Rand der befestigten Fahrbahn eine Bauverbotszone von 20,00 m gesetzlich festgesetzt. In Abstimmung mit Hessen Mobil am 28.09.2017 wurde festgelegt, dass von den Festsetzungen des § 9 (1) FStRG eine Ausnahme gem. Abs. 8 zugelassen wird, wenn zwischen Hochbauten und äußerstem Rand der befestigten Fahrbahn der Rampe ein Abstand von mindestens 12,50 m freigehalten wird.

4.18 Sichtfelder

Im Bereich der neuen Anbindung an die Abfahrtsrampe der B 7 / 83 ist in Richtung Süden ein gemäß den Richtlinien für die Anfahrt erforderliches Sichtfeld von jeglicher Bebauung, sichbehinderndem Bewuchs sowie sonstigen Ablagerungen in Höhen von jeweils über 0,75 m über Fahrbahnniveau der Rampe, dauerhaft freizuhalten.

4.19 Lärmschutz

Die Straßenbauverwaltung bzw. der Baulastträger der B7 / 83 kann nicht zu Forderungen nach Lärmschutteinrichtungen, Haftungsentschädigungen udgl., die mit dem Verkehr auf der angrenzenden Bundesstraße bzw. der Abfahrtsrampe begründet werden, herangezogen werden. Lärmschutz ist ausschließlich durch den künftigen Investor, auf den Grundstücksflächen oder an den Gebäuden zu planen, zu realisieren und zu finanzieren.

4.20 Niederschlagswasser

Mit Stellungnahme vom 05.09.2017 teilte das Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Wassergüter, mit, dass für eine Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächen-gewässer oder das Grundwasser die allgemein anerkannten Regeln der Technik (Niederschlagswasserrückhaltung und ggf. -behandlung) einzuhalten ist. Der Antrag für die Erlaubnis ist beim Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, zu stellen.

4.21 Städtebaulicher Vertrag

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Vellmar Nr. 76 „Alte Ziegelei“ besteht zwischen dem Magistrat der Stadt Vellmar und der Projektgesellschaft ein städtebaulicher Vertrag, dessen Regelungen für den gesamten Geltungsbereich gelten und die zu beachten sind.

4.22 Lärmabgeltung

Das Plangebiet ist erheblich mit Lärm (Straßenbahn, Bundesstraße) belastet, der die Orientierungswerte für (ruhiges) Wohnen deutlich überschreitet. In den nahe der Warburger Straße gelegenen Grundstücken sind sowohl tagüber als auch nachts erhöhte Lärmbelastungen vorhanden. Im Plangebiet ist es nicht vertraglich, ohne besondere bauliche Vorkehrungen bei geöffnetem oder gekipptem Fenster zu schlafen. Es wird empfohlen, dem Lärm eine herausgehobene Bedeutung bei der Entscheidung für diesen Wohnstandort und bei der Gebäude-, Grundriss- und Freiraumgestaltung zukommen zu lassen. Dabei ist zu beachten, dass über die heute wahrnehmbare Lärmbelastung hinaus mit einer zukünftigen Zunahme des Lärms gerechnet werden muss. Eine schalltechnische Untersuchung liegt vor und kann bei der Stadt Vellmar eingesehen werden.

4.23 Erdwärmesonden

Die Installation einer Erdwärmesonde ist gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Baubeginn dem FD Wasser- u. Bodenschutz beim Landkreis Kassel vorzulegen.

KATASTERVERMERK

Es wird beschleunigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom übereinstimmen.

Hofgismar, den
 Amt für Bodenmanagement Korbach
 Außenstelle Hofgismar

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baunutzungsplan (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2773).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2588), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370).
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198).
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291).
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).
- Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGW) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82).

ERWÄHRUNGSSATZUNG DER STADT VELLMAR IN IHRER JEWELIG GÜLTIGEN FASSUNG

Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Aböße der Stellplätze (Stellplatzsatzung) für Kraftfahrzeuge der Stadt Vellmar in ihrer jeweils gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss durch die Stadtvordernetersammlung der Stadt Vellmar gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 27.03.2017.
- Örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Wochenpfeil der Stadt Vellmar am 25.08.2017.
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 28.08.2017 bis einschl. 15.09.2017.
- Örtliche Bekanntmachung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Wochenpfeil der Stadt Vellmar am 25.08.2017.
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.08.2017 beteiligt bis einschl. 15.09.2017.
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.02.2018 beteiligt bis einschl. 20.03.2018.
- Bemerkungsbildung der nach § 4 (2) BauGB Beteiligten gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 09.02.2018.
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Stadtvordernetersammlung der Stadt Vellmar am 05.02.2018.
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Text und Begründung, inkl. Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.02.2018 bis einschl. 20.03.2018.
- Örtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 4 im Wochenpfeil der Stadt Vellmar am 09.02.2018 sowie zeitgleich auf der Internetseite der Stadt.
- Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Text und Begründung, inkl. Umweltbericht gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 23.04.2018 bis einschl. 14.05.2018.
- Satzungsbeschluss durch die Stadtvordernetersammlung der Stadt Vellmar gem. § 10 Abs. 1 BauGB am

Vellmar, den Der Magistrat der Stadt Vellmar
 Manfred Ludewig (Bürgermeister)

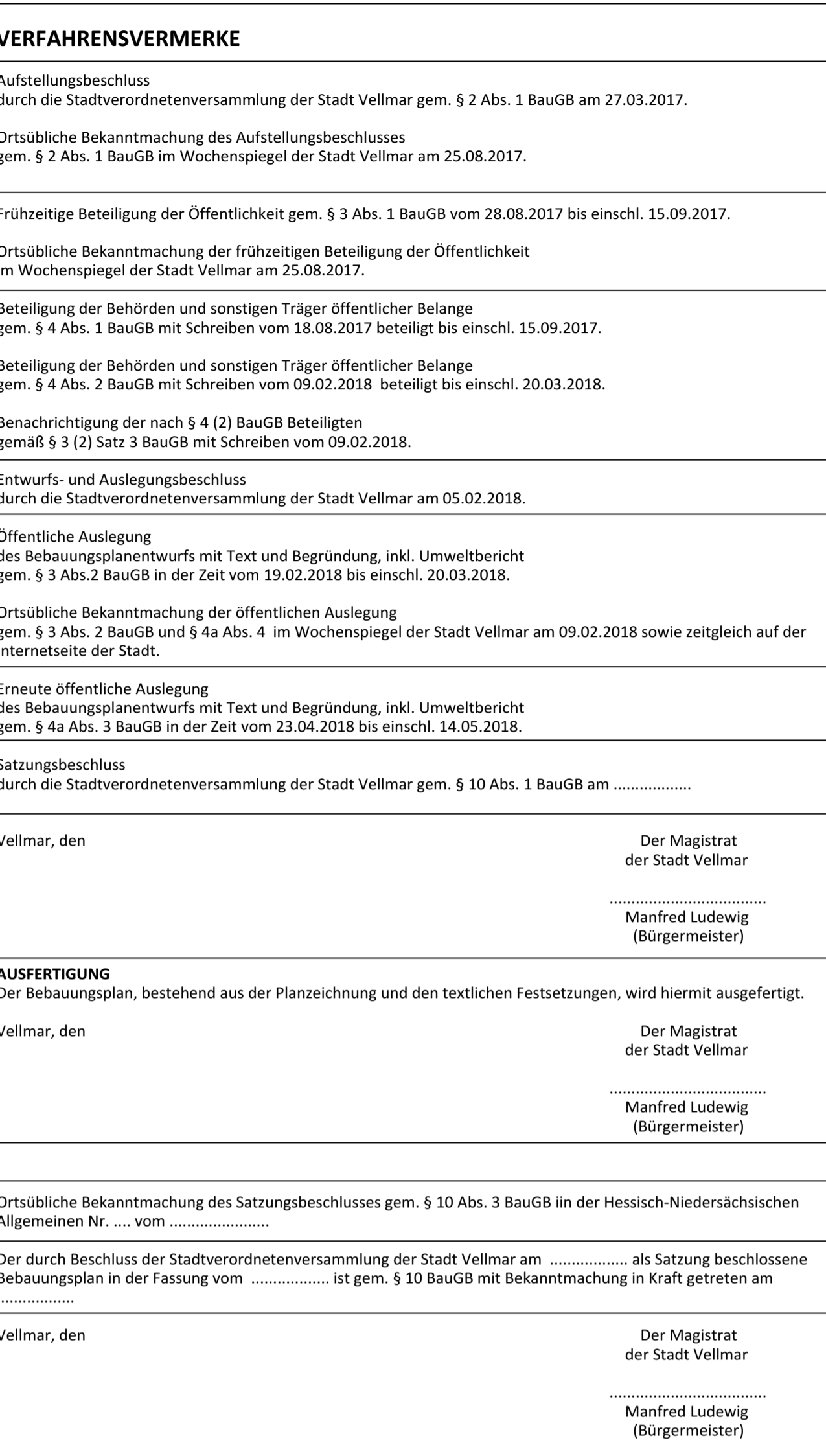
AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.
 Vellmar, den Der Magistrat der Stadt Vellmar
 Manfred Ludewig (Bürgermeister)

Örtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. vom

Der durch Beschluss der Stadtvordernetersammlung der Stadt Vellmar am als Satzungs beschlossene Bebauungsplan in der Fassung vom ist gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft getreten am

Vellmar, den Der Magistrat der Stadt Vellmar
 Manfred Ludewig (Bürgermeister)



Stadt Vellmar

BEBAUUNGSPLAN Nr. 76 "Alte Ziegelei"

Stand: 20.09.2018 Maßstab: 1:1000

PLANUNGSBÜRO PWF
 Fahrmeier · Röhling Partnerschaft mbB
 Leinhardstr. 39 · 34119 Kassel
 Fon: 0561-33232 · Fax: 0561-739686
 e-Mail: stadtplanung@pwf-kassel.de